

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau MdL Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per Mail: sozialausschuss@landtag.landsh.de

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3586

Unser Zeichen: 32.00.01 ze-st
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27.08.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 20/2090)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem o.g. Entwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können. Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände haben wir folgende Anmerkungen vorzutragen:

Zu Art. 1, § 2 Nr. 10 S. 2 d:

„d) Bestattungswälder“ ist zu streichen, da ein Bestattungswald immer ein Friedhof sein muss und nur den drei bereits genannten Kategorien a) -c) unterfallen kann. Eine neue Kategorie „Bestattungswälder“ ist systematisch falsch.

Denkbar ist allenfalls eine Ergänzung in S. 1, „; dazu gehören auch Bestattungswälder“.

Zu Art. 1, § 2 Nr.13

Wir regen ausdrücklich an, dass eine ergänzende Formulierung aufgenommen wird, die auch eine elektronische Signatur ermöglicht, da ansonsten aus der Praxis deutlich wird, dass digital erstellte Todesbescheinigungen ausgedruckt, unterschrieben und gestempelt werden und neben der elektronischen Übermittlung per Post versandt werden. Hintergrund ist, dass eine digitale Signatur als Unterschrift nicht anerkannt wird.

Wir bitten daher um Ergänzung der Formulierung wie folgt:

„Die Todesbescheinigung kann auch in elektronischer Form erstellt werden. Eine elektronische Signatur ist ausreichend und rechtmäßig.“

Zu Art. 1, § 7

Es sollte in allen Absätzen nur der Begriff „**Todesbescheinigung**“, nicht die Pluralform verwendet werden.

Der in Abs. 3 S. 3 enthaltene Hinweis:

„Im Übrigen gilt § 13 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) entsprechend.“

geht fehl, denn die DSGVO ist nicht auf Verstorbene anwendbar. Dies bedeutet, dass die Daten verstorbener Personen nicht in den Schutz der DSGVO kommen. Dies kann man Erwägungsgrund EWG- DSGVO 1 Nummer 27 S. 1 DS-GVO entnehmen. Nach derzeit geltendem Recht werden Daten Verstorbener nach dem BDSG/LDSG nicht geschützt.

Zu Art. 1, § 9

Die in Absatz 1 enthaltene Formulierung:

*„Die fachliche Qualifikation muss den zuständigen Behörden **auf Aufforderung** hin nachgewiesen werden.“*

ist nicht klar genug: Sollen die Behörden dies konkret überwachen oder wie soll die Regelung in der Handhabung verstanden werden?

Zu Art. 1, § 11

In Abs. 2 ist die Bezeichnung „**Bestattungswagen**“ durch „**Leichenwagen**“ zu ersetzen, da in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4), EG-Fahrzeugklassen (Fundstelle: BGBl. I 2012, 931 - 935; Nr. 5.4 wie folgt formuliert ist:

*„**Leichenwagen**: Kraftfahrzeuge der Klasse M, die zur Beförderung von Leichen ausgerüstet sind.“*

Zu Art. 1, § 15

In § 15 Abs. 1 fehlen die Nennung und Beschreibung der „neuen“ Bestattungsarten, die unter § 26 erstmals genannt werden (**Bestattung ohne Sarg allein nach dem Willen der verstorbenen Person** und **Verstreuen/Vergraben der Asche**). An dieser Stelle ist dies systematisch geboten und nachzuholen.

Auch sollte hier beschrieben werden, ob für die **Bestattung ohne Sarg** für die Umhüllung des Leichnams Mindestanforderungen (z.B. vollständige **Umhüllung** aus unbehandeltem biologisch abbaubarem Stoff u.ä., denn während des Zersetzungsprozesses erzeugen behandelte Textilien Treibhausgase wie Methan und geben ggf. giftige Chemikalien und Farbstoffe in das Grundwasser und Boden ab) gelten sollen oder ob ggf. der Leichnam auch **nackt** bestattet werden könnte.

Sofern zukünftig neben der Urnenbeisetzung das **Verstreuen/Vergraben** der Asche zugelassen ist, sind auch alle Regelungen dazu um diese Variante zu ergänzen. Es müssten somit in Abs. 1 die Urnenbeisetzung und das Verstreuen/Vergraben der Asche auf einem Friedhof aufgeführt und nachfolgend das Verstreuen/Vergraben der Asche beschrieben werden.

Die Neuregelungen in § 26 Abs. 4 könnten dann z.T. entfallen.

Zu Art. 1, § 16

In Abs. 3 wäre das Verstreuen/Vergraben der Asche zu ergänzen.

Zu Art. 1, § 17

Die Regelung zu Abs. 4 S. 4 hinsichtlich der **Entnahmemöglichkeit aus der Asche** ist zu unbestimmt und unklar: Die Entscheidung des **BGH vom 30. Juni 2015** (5 StR 71/15) behandelte die

Thematik „Zahngold“, wonach es sich eindeutig um „Asche“ im Sinne des § 168 Abs. 1 StGB handelt. Die nun getroffene Neuformulierung hilft kaum bzw. ist unrichtig. Meist geht es um Zahngold, Titan oder Platin aus Hilfsmitteln: Wem diese Wertstoffe gehören, ist rechtlich nicht eindeutig: Zivilrechtlich geht es dabei vor allem um die Frage, wem diese Wertgegenstände nach der Kremation gehören. Alles, was fest mit dem Körper eines Menschen verbunden ist – wie Zahngold, künstliche Gelenke oder Implantate – gehört zu diesem Menschen, auch über den Tod hinaus. Dies ändert sich allerdings, wenn die dauerhafte Verbindung zwischen künstlichem Körperteil und Körper nicht mehr besteht, wenn Körper und Metall aufgrund einer Einäscherung wieder voneinander getrennt werden. Das Eigentum kann automatisch den Erben zufallen oder die Hinterbliebenen hätten ein Aneignungsrecht (§ 958 BGB). Der Betreiber eines Krematoriums müsste die Hinterbliebenen daher informieren und deren schriftliche Zustimmung einholen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass bei der Re-Erdigung, also der beschleunigten Auflösung des körperlichen Zusammenhalts nach §15a keine Asche entsteht. Dennoch bleiben feste Bestandteile übrig. Knochenanteile werden zermahlen, Fremdkörper sollten jedoch entnommen werden dürfen.

Absatz 4 Satz 4 könnte wie folgt lauten:

„Bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile, künstliche Körperteile und andere nicht biologisch abbaubare Materialien dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden. Gleiches gilt für die Entnahme von Materialien aus Überresten bei der Durchführung von Bestattungen nach § 15a.“

Zu Art. 1, § 18

Das Verstreuen/Vergraben der Asche wäre auch hier (die Überschrift wäre auch zu ändern) zu erwähnen, da es keine Urne im eigentlichen Sinne mehr gibt.

Es sollte in Abs. 3 geregelt werden, was passiert, wenn die sechs Wochen überschritten werden. Wie hat das Krematorium damit umzugehen? Könnte die Asche anonym verstreut u.ä. werden?

Zu Art. 1, § 19

Der neue Abs. 3 sollte systematisch und inhaltlich besser lauten. Es sollte auch ausdrücklich klar gestellt werden, dass das Verstreuen/Vergraben der Asche ohne Urne untersagt ist:

Absatz 3 könnte wie folgt lauten:

*„Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen **eines Waldes** (i.S. des Landeswaldgesetzes) beigesetzt werden, sind Bestattungswälder. Das **Verstreuen/Vergraben der Asche ohne Urne ist nicht zulässig**. Ein Bestattungswald darf über keine weiteren friedhofstypischen Grabgestaltungen nach § 24 S. 1 verfügen. Er muss öffentlich zugänglich sein, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürfen nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer muss grundbuchrechtlich gesichert sein. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.“*

Allerdings kann auch auf „normalen“ Friedhöfen eine Waldbestattung erfolgen, sofern dort auch Waldgebiet vorhanden ist (was nicht selten ist), wo die Urne mit der Asche des oder der Verstorbenen unter einem Baum oder an einem besonderen Ort im Wald begraben wird oder ähnlich wie die Waldbestattung die Baumbestattung die Beisetzung der Urne unter einem speziell ausgewählten Baum (Baumgrabstätten) oder baumbestanden Bereich, einem Bestattungshain.

Hier ist zu prüfen, ob hier ggf. noch eine negative Abgrenzung erfolgen sollte.

Als neuer **Abs. 4** wird vorgeschlagen, die in **§ 26 Abs. 4** vorgenommene Ergänzung hierher zu verschieben:

„(4) Friedhöfe können für die Beisetzung von Urnen Urnenhallen, Urnenmauern oder Urnenhaine aufweisen, sowie für die Beisetzung von Särgen Gräfte, Grabkammern und Grabgebäude. Das Verstreuen oder Vergraben von Asche ohne Behältnis ist nur auf einem eigens dazu festgelegten Bereich des Friedhofs zugelassen.“

Zu Art. 1, § 20 a

§ 20 a ist überflüssig, denn Körperschaften des öffentlichen Recht dürfen sich grds. bei der Aufgabenerfüllung Dritter (Dienstleister z.B. für Gärtnerdienste, Schließvorgänge, Bestattungen etc.) bedienen. Wenn aber hier ausdrücklich der „Pflichtenkatalog“ der Friedhofsträger beschrieben werden soll, dann auch abschließend; ein Einvernehmen mit dem Dritten ist ausgeschlossen, denn die Verantwortung liegt allein beim Friedhofsträger (KAG bzw. die für die Kirchen/sonstigen Religionsgemeinschaften geltenden Vorschriften geben die Regeln vor):

§ 20 a könnte wie folgt formuliert werden:

„(1) Die Friedhofsträger im Sinne des § 20 Absatz 1 dürfen sich bei der Errichtung und bei dem Betrieb ihrer Friedhöfe unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze privater Dritter bedienen, die als Verwaltungshelfer tätig werden. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.

(2) Die Friedhofsträger haben insbesondere eigenverantwortlich

a) Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein zu kalkulieren, in einer Gebührensatzung oder Entgeltordnung zu regeln, selbst festzusetzen und selbst beizutreiben. Alle Gebühren und Entgelte sind im Haushalt des Friedhofsträgers zu vereinbaren.

b) Friedhofsordnungen als Satzung oder Benutzungsordnung zu erlassen.

(3) Nutzungsrechte können nur durch den Friedhofsträger verliehen werden.

*(4) Die Einschaltung eines Verwaltungshelfers ist vom **Friedhofsträger** der für Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde **dann** anzuzeigen, **wenn die jährliche Vergütung 50.000 EUR überschreitet.***

(5) Aufgabenübertragungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.“

Zu Art. 1, § 22

Die Regelung führt seit ihrer Einführung zu erheblichen Differenzen und Diskussionen zwischen Gemeinden und kirchlichen Friedhofsträgern. Die Regelung, dass Gemeinden voll als Ausfallbürgen dienen, ohne Einfluss auf das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Friedhofsträger hat, wurde seit Jahren von den Kommunalen Landesverbänden kritisiert und abgelehnt. Daher lehnen wir die hier vorgeschlagene Neuregelung ausdrücklich ab!

Die bisherige Formulierung in § 22 Abs. 2 S. 2 entspricht der Notwendigkeit, dass Gemeinde und kirchlicher Friedhofsträger zusammenarbeiten müssen. Sofern die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach § 20 Abs. 2 eben nicht nachkommt, muss sie mit dem Träger des kirchlichen Friedhofs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung schließen, die auch die Kosten entsprechend dem kommunalen Anteil verteilt, da sie ansonsten gesetzlich ggf. bevorteilt würde.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„In diesen Fällen hat die Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Träger des kirchlichen Friedhofs zu schließen, die insbesondere auch die Kosten entsprechend dem kommunalen Anteil verteilt.“

Zu Art. 1, § 24 a

In Abs. 2 sollte ein neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Die anerkennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen;.....“

Zu Art. 1, § 26

§ 26 Abs. 3 sollte in § 15 aufgenommen werden (s.o.).

In Abs. 3 sollte klargestellt werden, dass das **Verstreuen der Asche** u.a. Belange der Mitarbeitenden berücksichtigt (z.B. Arbeitsschutz – Masken, Handschuhe). Fraglich ist, ob auch das Aschefeld gegen Verwehungen gesichert werden sollte.

In Abs. 4 sollte eine genaue Beschreibung der Bestattung **mindestens mit einer Umhüllung des Leichnams** erfolgen: Die Bestattung eines Leichnams, denkbar z.B. auf dessen Wunsch auch nackt, sollte keinesfalls zugelassen werden, da der Friedhof grundsätzlich öffentlich ist. Das könnte zu unnötigen Komplikationen führen.

Zu Art. 1, § 27

Hier sollten auch §§ 16, 18 aufgeführt werden.

Zu Art. 1, § 28

In Abs. 1 ist die Bezeichnung „Bestattungswagen“ durch „Leichenwagen“ zu ersetzen, da in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Anlage XXIX (zu § 20 Absatz 3a Satz 4), EG-Fahrzeugklassen (Fundstelle: BGBl. I 2012, 931 - 935; Nr. 5.4 dies so formuliert ist: (s.o., wie bereits zu § 11 beschrieben).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Gez.

Peter Krey

Dezernent